

Naturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der Stadt Korntal-Münchingen - Förderrichtlinie -

I Ackerschonstreifen

1. Ziel

Ackerschonstreifen leisten einen Beitrag zum Biotopverbund und haben positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die pestizidfreie Bewirtschaftung entwickeln sich auf diesen Flächen diverse Lebensgemeinschaften. Die Flächen wirken daher dem Artenschwund entgegen.

Das Programm soll Landwirte anregen, Ackerschonstreifen dauerhaft in ihre Bewirtschaftung aufzunehmen.

2. Die Maßnahmen im Einzelnen

Für die Bereitstellung und Pflege eines Ackerschonstreifens gilt:

- Bereitstellung des Ackerschonstreifens für mindestens 3 Jahre.
- Bereitstellung und Pflege eines Ackerschonstreifens von mindestens 2,50 m bis max. 3 m Breite, bei einer Fläche von mindestens 100 m².
- Der Ackerschonstreifen wird mit dem Gesamtfeld bewirtschaftet (Bodenbearbeitung, Einsaat, Ernte).

Für die Maßnahme gilt

- Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittelausbringung.
- Bei ackerbaulichen Schwierigkeiten durch Samenunkräuter, wie z.B. Melde oder sonstigen Problemunkräutern, ist mit Einverständnis der Stadt eine gezielte Bekämpfung auch mit geeigneten Pflanzenschutzmitteln mittels Rückenspritze möglich.

3. Art und Höhe der Zuschüsse

- **20 € pro Jahr und Ar**
- Die Bedingungen dieses Programms sind für die gesamte Vertragsdauer auch für den Fall gewährleistet, dass das Programm nicht oder in anderer Form fortgeführt wird.
- Die jährliche Entschädigung wird spätestens im Herbst ausbezahlt.

II Grünlandstreifen

1. Ziel

Grünlandstreifen leisten einen Beitrag zum Biotopverbund und haben positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die pestizidfreie Bewirtschaftung entwickeln sich auf diesen Flächen diverse Lebensgemeinschaften. Die Flächen wirken daher dem Artenschwund entgegen. Grünlandstreifen verringern außerdem die Gefahr von Erosion.

Das Programm soll die Landwirte anregen, Grünlandstreifen dauerhaft zu erhalten.

2. Die Maßnahmen im Einzelnen

Für die Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens gilt:

- Bereitstellung des Grünlandstreifens für mindestens 3 Jahre.
- Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens von mindestens 2,50 m bis max. 5 m Breite, wenn der Grünlandstreifen gemäht und das Mähgut abtransportiert wird.
- Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens von mindestens 2,50 bis max. 3 m Breite, wenn der Grünlandstreifen gemulcht wird. Der Mulchschnitt muss mindestens in 10 cm Höhe erfolgen.
- Ein- bis zweimalige Mahd bzw. Mulchschnitt, jeweils möglichst nach der Blüte.

Für die Maßnahme gilt

- Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittelausbringung.
- Bei ackerbaulichen Schwierigkeiten durch Samenunkräuter, wie z.B. Melde oder sonstigen Problemunkräutern, ist mit Einverständnis der Stadt eine gezielte Bekämpfung auch mit geeigneten Pflanzenschutzmitteln mittels Rückenspritze möglich.

3. Art und Höhe der Zuschüsse

- **20 € pro Jahr und Ar**
für Grünlandstreifen, bei denen das Mähgut abtransportiert wird.
- **14 € pro Jahr und Ar**
für Grünlandstreifen, die „gemulcht“ werden.
- Die Bedingungen dieses Programms sind für die gesamte Vertragsdauer auch für den Fall gewährleistet, dass das Programm nicht oder in anderer Form fortgeführt wird.
- Die jährliche Entschädigung wird spätestens im Herbst ausbezahlt.

III Wiesenschutzprogramm Geschnaidtwiesen

Bei den „Gschnaidtwiesen“ handelt es sich um ein Restgebiet von ehemals weitverbreiteten Feucht- und Nasswiesen in Senken der Lössdecken im Verbreitungsgebiet der Glems. Das Gebiet um den Grünen Heiner weist noch heute größere zusammenhängende Grünlandareale auf. Dies gilt aus vegetationskundlicher Sicht auch für die Vorkommen der bedrohten Pflanze „Kleines Mädesüß“ (*Filipendula vulgaris*) und seltenen Wiesentypen. Das Gebiet kann daher als Keimzelle für die Verbreitung schützenswerter Arten im Glemsraum gewertet werden.

1. Ziel

Ziel des Programmes ist der Erhalt dieser Wiesen und Weiden. Eine weitere Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland ist wünschenswert. Die produzierte pflanzliche Biomasse soll verwertet werden und die Nährstoffzufuhr weitgehend auf die Rückführung der anteiligen Wirtschaftsdünger beschränkt sein. Der freiwillige Verzicht auf eine intensive Nutzung zugunsten ökologischer Ziele wird im Rahmen des Programmes finanziell unterstützt.

2. Die Maßnahmen im Einzelnen

2.1. **Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland**

Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland, um den Lebensraum von Fauna und Flora zu vergrößern und gleichzeitig in den Hanglagen Bodenerosion zu vermindern.

- Ersteinsaat nach Vorgabe.
- Die erste Mahd erfolgt erst nach dem 15. Juni.

2.2. **Grünlandextensivierung**

- Zweimalige Mahd mit möglichst spätem Schnittzeitpunkt.

2.3. **Schutz von Binsen-Weiden durch extensive Nutzung**

- Alternierende (auf den Flächen wechselnde) zweimalige Mahd und Beweidung ist zugelassen.
- Dauer der Weidegänge entsprechend dem Aufwuchs, wobei eine geschlossene Grasnarbe zu erhalten ist.

2.4. **Wiesenkopf-Wiesensilgenwiesen**

- Zweimalige Mahd erforderlich.
- Erste Mahd sehr früh mit Beginn des Vegetationswachstums bis spätestens 15. Mai.
- Zweite Mahd sehr spät ab 1. September nach der Blüte der Zielarten. Das Mähgut muss abtransportiert werden.

Für die Maßnahmen gelten

- Die Bewirtschaftung muss vorläufig ausgesetzt werden, wenn sich sichtbar noch spätbrütende Vogelarten in der Fläche befinden, z.B. bei Entwicklungsrückstand bedingt durch nasskalte Witterung.
- Ausgeglichene Nährstoffbilanz; keine Düngung in den ersten 5 Jahren, um die Standorte auszuhagern. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger nur in der Zeit vom 1.3. bis 30.11. des jeweiligen Jahres.
- Unkrautbekämpfung (bei sogenannten Problemunkräutern) mit chemischen Verfahren ist nur im Ausnahmefall möglich. Die Zustimmung der Umweltschutzstelle ist erforderlich, Verzicht auf neue Melioration (Entwässerung, Umbruch der Wiesen).
- Erhalt prägender Landschaftselemente (z.B. Hecken, Einzelbäume) und einer geschlossenen Grasnarbe.

3. Art und Höhe der Zuschüsse

- **10 € pro Jahr und Ar**
- Die Bedingungen dieses Programms sind für die gesamte Vertragsdauer auch für den Fall gewährleistet, dass das Programm nicht oder in anderer Form fortgeführt wird.
- Die jährliche Entschädigung wird spätestens im Herbst ausbezahlt.

IV Erhalt des landschaftsprägenden Streuobstwiesenbestandes

1. Ziel

Streuobstwiesen zählen in unserer waldarmen Landschaft zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Mit ihren hochstämmigen Obstbaumsorten wirken sie positiv auf das Kleinklima, tragen zur Luftreinhaltung bei und bieten Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Sie prägen das Bild unserer Kulturlandschaft. Infolge der nachlassenden wirtschaftlichen Bedeutung und dem relativ hohen Pflegeaufwand der Streuobstwiesen ist ihr Bestand in den letzten 40 Jahren stark geschrumpft und überaltert. Da die größten zusammenhängenden Streuobstwiesenbestände Europas in Baden-Württemberg liegen, ist dieser Kulturlandschaftstyp besonders schützenswert.

Das Förderprogramm soll dazu beitragen, dass der noch verbliebene Streuobstwiesenbestand dauerhaft erhalten bleibt.

2. Die Maßnahmen im Einzelnen

2.1. Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen in Streuobstwiesen

- Nachpflanzen von Obstbaumhochstämmen bis maximal ein Baum pro Ar.

Die Stadt Korntal-Münchingen übernimmt bei Sammelbestellungen der beiden Obst- und Gartenbauvereine der Stadt Korntal-Münchingen die Kosten für Obstbaumhochstämme (Stammhöhe: 160 - 180 cm) für nicht eingezäunte Grundstücke außerhalb des Siedlungsbereiches. Bewährte, robuste und regional bedeutsame Apfel- und Birnenhochstammsorten sollen bevorzugt werden. Die Umweltschutzstelle wirkt hierbei beratend mit.

2.2. Pflege von Streuobstwiesen im Außenbereich

- Ein- bis zweimalige Wiesenmahd.
Zur Erleichterung der Obsternte kann eine dritte Mahd erfolgen.
- Ausbringung von maximal 60 kg/ha Reinstickstoff aus organischen Düngern oder aus Mineraldüngern während der Vegetationsperiode.
- Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel.

2.3. Pflege von Streuobstbäumen im Außenbereich

- Artgerechter Erziehungsschnitt mit 3 – 4 Leitästen für einen stabilen und langlebigen Kronenaufbau und später regelmäßige Erhaltungsschnitte.
- Dulden von alten, ertragsschwachen Bäumen mit einem gewissen Totholzanteil und Vogelnisthilfen.
- Übernahme des Abtransports und der Entsorgung von Schnittgut
Ende Februar wird es einen städtisch organisierten Abtransport von angefallenem Schnittgut geben. Geben Sie bitte dazu bitte der Umweltschutzstelle bis zum 15.2. Bescheid, auf welchem Flurstück Schnittgut abgeholt werden soll und um welche Menge es sich ungefähr handelt. Schnittgut bitte am Wegesrand deponieren.

Nicht zuschussfähig sind Grundstücke, die

- eingefriedet (Ausnahme Einzäunungen wegen Beweidung) und/oder überwiegend "verbuscht" sind und standortuntypische Ziergehölze enthalten,
- überwiegend der Naherholung dienen (Pkw-Abstellplatz, Grillstellen, Terrassenanbauten etc.). Geschirrhütten dürfen nicht größer als 20 m³ sein,
- mehr als 10 % Anteil an Halb- und Niederstämmen am Gesamtbaumbestand aufweisen,
- pro 4 Ar Fläche nicht mindestens einen Obstbaumhochstamm aufweisen.

3. Art und Höhe der Zuschüsse:

- Kostenübernahme für Obstbaumhochstämme im Rahmen der Sammelbestellungen der Obst- und Gartenbauvereine.
- Für die Streuobstwiesenpflege gewährt die Stadt bis zu einer Bestockungsdichte von max. einem Baum pro Ar einen Zuschuss in Höhe von 5 € pro Baum und Jahr,
- Für die Baumpflege gewährt die Stadt bis zu einer Bestockungsdichte von max. einem Baum pro Ar einen Zuschuss in Höhe von 10 € pro Baum und Jahr.

4. Antragsverfahren:

4.1. Für die Kostenübernahme von Obstbaumhochstämmen gilt:

- Antragsberechtigt sind nur die Grundstückseigentümer.
- Antragsformulare für die Sammelbestellungen gibt es in den Rathäusern von Korntal und Münchingen sowie bei den beiden Obst- und Gartenbauvereinen. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die Obst- und Gartenbauvereine.

4.2. Für die Gewährung von Pflegegeldern gilt:

- Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Pächter von Streuobstwiesengrundstücken auf der Gemarkung Korntal-Münchingen. Die Anträge für die Streuobstwiesenpflege und die Baumpflege können von unterschiedlichen Personen gestellt werden.

V Erhalt von landschaftsprägenden Einzelbäumen auf Ackerflächen

1. Ziel des Programms

Erhalt vorhandener Solitärbäume auf Ackerflächen.

2. Art und Höhe der Pflegegelder:

Für die arbeitsaufwendige Bewirtschaftung im Bereich von Einzelbäumen und Baumreihen auf Ackerflächen beträgt der Zuschuss 50 € pro Baum.

2.1. Fördervoraussetzungen:

- eine flachgründige Bewirtschaftung im Kronenbereich,
- notwendige Pflegeschnitte (z.B. nach einem Sturm).

IV Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die Leistungen der Stadt haben freiwilligen Charakter. Die Entschädigung erfolgt nur im Rahmen der **verfügbaren Haushaltsmittel**. Übersteigt das Volumen der Anträge die bereitgestellten Haushaltsmittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der gestellten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Fördermittel besteht nicht.
- Entschädigungen werden nur für **freiwillige Maßnahmen** gewährt. Maßnahmen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder Kompensationsmaßnahmen nach Fachplanungs-, Bauplanungs- bzw. Bauordnungsrecht verwirklicht werden, sind nicht zuschussfähig.
- Die **De-Minimis-Bestimmungen** müssen eingehalten werden (gilt für Betriebe des Agrarerezeugnissektors). Die **De-Minimis-Bescheinigung** ist Voraussetzung für die Ausbezahlung der Entschädigungen.
- Bei der **Streuobstwiesenförderung** ist eine **Kumulation** bis zu den Förderobergrenzen nach den De-Minimis-Bestimmungen grundsätzlich möglich (bis 450 €/ha).
- Ist der Antragsteller Unternehmer i.S.d. UStG, hat der Antragsteller die Umsatzsteuerpflicht in eigener Verantwortung zu prüfen. Im Fall der Umsatzsteuerpflicht, ist der Förderbetrag ein Bruttobetrag i.S.d. UStG. Die Umsatzsteuer ist ggfs. aus dem Förderbetrag herauszurechnen.“
- Die Pflegegelder werden nur auf Antrag gewährt. Alle Anträge müssen nach Ablauf rechtzeitig neu gestellt werden.
- Die Umweltschutzstelle überprüft die Angaben unter Zugrundelegung der Richtlinien stichprobenartig. Vom Bürgermeisteramt beauftragte Personen haben das Recht, die genannten Flurstücke zu betreten.

- Bei einer nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen müssen die gewährten Zuschüsse zurückgezahlt werden.
- Antragsberechtigt sind die oben genannten Personen. Gehen während des Vertragszeitraumes Zuwendungsflächen auf andere Personen über, die die Vertragsverpflichtungen nicht übernehmen, so sind die erhaltenen Zuwendungen zurückzuzahlen. Dies gilt nicht bei höherer Gewalt (auch Ableben), Enteignung oder Zwangsversteigerung.
- Die vollständig ausgefüllten Anträge, inklusive der De-Minimis-Unterlagen, müssen bis spätestens **15. Januar** des jeweiligen Jahres bei der Umweltschutzstelle eingereicht werden. Antragsformulare werden mit dem Bewilligungsbescheid verschickt, sie liegen aber auch in den Rathäusern von Korntal und Münchingen aus und können online von der Webseite der Stadt runter geladen werden.

VI Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates zum 21.3.2024 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2026.